



***Dr. Jürgen Gehb***  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## **Arbeitsentwurf UGG**

Stand: 15. März 2007

# **Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmergesellschaft – Unternehmergesellschaftsgesetz (UGG)**

Vom ...

**Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

### **Artikel 1**

#### **Einführung des Unternehmergesellschaftsgesetzes**

Das Unternehmergesellschaftsgesetz wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt: Errichtung der Gesellschaft

#### **§ 1**

Zweck und Rechtspersönlichkeit der Unternehmergesellschaft

(1) Unternehmergesellschaften können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

(2) Die Unternehmergesellschaft (UG) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

## § 2

### Gründung; Form und Wirksamkeit der Satzung

(1) Die Gründung erfolgt, indem die Satzung von sämtlichen Gesellschaftern festgestellt und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

(2) Die Zustimmungen zur Satzung bedürfen der elektronischen Form. Diese kann durch öffentliche Beglaubigung ersetzt werden.

(3) Entsprechendes gilt für Vollmachten, auf Grund derer Bevollmächtigte die Zustimmung erklären.

(4) Die Satzung kann in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefaßt sein. Beim Handelsregister ist eine Übersetzung in das Deutsche einzureichen, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine hierzu befugte Person bestätigt ist.

(5) § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die Satzung keine Anwendung.

## § 3

### Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Betrag des Stammkapitals,
3. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in die Satzung.

## § 4

### Firma

Die Firma der Gesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft" oder „UG“ enthalten.

§ 5

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist der Ort innerhalb der Bundesrepublik, den die Satzung bestimmt. Der Verwaltungssitz kann auch außerhalb der Bundesrepublik liegen.

§ 6

Stammkapital

(1) Die Stammeinlage jedes Gesellschafters ist in Geld zu leisten. Sie muß mindestens einen Euro betragen.

(2) Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß auf ganze Euro lauten. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unterliegt,

2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf,

3. wegen einer vorsätzlichen begangenen Straftat nach

a.) § 71 oder § 72,

b.) den § 82 oder § 84 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

c.) den §§ 399 bis 401 des Aktiengesetzes oder

d.) den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder in der Satzung oder nach Maßgabe der Bestimmungen vierten Abschnitts.

(4) Ist in der Satzung bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

## § 8

### Anmeldung

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn jede Stammeinlage voll eingezahlt ist.

(3) Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. die Satzung und im Fall des § 2 Abs. 3 die Vollmachten der Vertreter, welche die Satzung festgestellt haben, oder eine der Form des § 2 Abs. 2 folgenden Abschrift dieser Dokumente,

2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht in der Satzung bestellt sind,

3. eine von den Anmeldenden unter Wahrung der Form des § 2 Abs. 2 gemeinsam erstellte Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist, und

4. eine Versicherung, daß die Leistungen auf die Stammeinlagen gemäß Abs. 2 bewirkt sind.

(4) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie Kenntnis von ihrer unbeschränkten Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht haben.

(5) In der Anmeldung ist ferner anzugeben

1. eine inländische Geschäftsanschrift,

2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

(6) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

## § 9

### Haftung für falsche Angaben

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters kennen mußte; § 35 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters kennen mußte.

## § 10

### Ausschluß der Haftung wegen falscher Angaben

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9 oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9 verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

## § 11

### Formelle Prüfung der Eintragung

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Wegen einer mangelhaften oder fehlenden Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Abs. 1 nur ablehnen, soweit der Fehler auf einer Verletzung der §§ 3 Abs. 1, 4, 5 oder 12 beruht.

## § 12

### Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, die Höhe des Stammkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) Enthält die Satzung eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen. Sofern eine Person, die für Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.

## § 13

### Rechtzustand vor der Eintragung

- (1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Unternehmersgesellschaft als solche nicht.
- (2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

## Zweiter Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

## § 14

### Geschäftsanteil

- (1) Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage.
- (2) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.
- (3) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.
- (4) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in der Form des § 2 Abs. 2 geschlossenen Vertrags.
- (5) Durch die Satzung kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

## § 15

### Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Gesellschafter nur, wer als solcher in der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis.
- (2) Für die zur Zeit der Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister (§ 32 Abs. 1) rückständigen Leistungen auf den Geschäftsanteil haftet der Erwerber neben dem Veräußerer.
- (3) Zugunsten desjenigen, der einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt der Gesellschafterliste insoweit als richtig, als die den Geschäftsanteil betreffende Eintragung im Zeitpunkt des Erwerbs seit mindestens einem Jahr unrichtig in der Gesellschafterliste enthalten und kein Widerspruch zum Handelsregister eingereicht worden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt ist.

## § 16

### Teilung von Geschäftsanteilen

Bei Teilung von Gesellschaftsanteilen ist § 6 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

## § 17

### Mitberechtigung am Geschäftsanteil

(1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

(2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

(3) Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

## § 18

### Einzahlungen auf die Stammeinlagen

(1) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nicht zulässig.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

(3) Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

## § 19

### Kapitalerhaltung

(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Wird das Stammkapital durch eine Vorleistung aufgrund eines Vertrags mit einem Gesellschafter angegriffen, so gilt das Verbot des Satzes 1 nicht, wenn die Leistung im Interesse der Gesellschaft liegt. Satz 1 ist zudem auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens auch dann nicht anzuwenden, wenn das Darlehen der Gesellschaft in einem Zeitpunkt gewährt worden ist, in dem Gesellschafter der Gesellschaft als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten; gleiches gilt für Leistungen

auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer solchen Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.

(2) Zahlungen, welche dem Abs. 1 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden. Liegt die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Fall verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

(3) War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

(4) Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

(5) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

(6) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in den Fällen des Abs. 2 in zehn Jahren sowie in den Fällen des Abs. 4 in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt in den Fällen des Abs. 2 die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

(7) Für die in den Fällen des Abs. 4 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatz verpflichtet. Die Bestimmungen in § 35 Abs. 1 und 6 finden entsprechende Anwendung.

## § 20

### Erwerb eigener Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach der Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist,

dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach der Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf.

## § 21

### Amortisation

(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit die Satzung dies zuläßt.

(2) Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, in der Satzung festgesetzt waren.

(3) Die Bestimmung in § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 22

### Gewinnverwendung

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines bestehenden Gewinnvortrags und abzüglich eines bestehenden Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Beschluß nach Abs. 3 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

(2) Von der Verteilung ausgeschlossen ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrags, der dem Jahresüberschuß zuzüglich eines bestehenden Gewinnvortrags und abzüglich eines bestehenden Verlustvortrags entspricht. Dies gilt jedoch nur insoweit, als das Eigenkapital abzüglich immaterieller Vermögensgegenstände einen Betrag von 25.000 Euro nicht erreicht.

(3) Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(4) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Satzung kann einen anderen Maßstab der Verteilung festsetzen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 und 3 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Abs. 4 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

### Dritter Abschnitt: Offenlegung von Angaben zur Gesellschaft

#### § 23

##### Transparenz durch elektronische Medien

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so werden die Informationen dem Unternehmensregister zur Speicherung übermittelt. Gleiches gilt, wenn die Satzung vorsieht, daß Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen.

#### § 24

##### Übermittlung von Unternehmenskennzahlen

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Anmeldung zum Handelsregister die durch Rechtsverordnung (§ 68 Abs. 1) festgelegten Angaben dem Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln.

(2) Veränderungen dieser Angaben haben die Geschäftsführer in Abständen von nicht mehr als 35 Tagen zu übermitteln. Dieselbe Frist gilt, wenn durch Änderung der Rechtsverordnung nach § 68 Abs. 1 und 4 die Veröffentlichung weiterer Angaben erforderlich wird.

#### § 25

##### Freiwillige Angaben

(1) Die Geschäftsführer können darüber hinaus weitere Angaben dem Unternehmensregister zur Speicherung übermitteln.

(2) Auf Verlangen der Geschäftsführer sind freiwillige Angaben zu löschen.

## § 26

### Geschäftsbriefe

- (1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.
- (2) Der Angaben nach Abs. 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
- (3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Abs. 1; Abs. 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
- (4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Unternehmersgesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

## Vierter Abschnitt: Vertretung und Geschäftsführung

## § 27

### Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. An die Vertreter der Gesellschaft können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke zugestellt werden. Unabhängig hiervon kann die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Geschäftsführer nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt. Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), so wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch jeden Gesellschafter vertreten.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 28

### Wirkung der Vertretung

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

## § 29

### Geschäftsführungsbefugnis; Weisungsrecht; Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch die Satzung oder, soweit diese nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

## § 30

### Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

(2) In der Satzung kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

## § 31

### Auswechslung der Geschäftsführer

- (1) Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die Dokumente über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder der Form des § 2 Abs. 2 folgender Abschrift beizufügen.
- (3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 entgegenstehen und daß sie Kenntnis von ihrer unbeschränkten Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht haben.

## § 32

### Liste der Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführer haben nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unter Wahrung der Form des § 2 Abs. 2 gemeinsam erstellte Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen.
- (2) Geschäftsführer, welche die ihnen nach Abs. 1 obliegende Pflicht verletzen, haften dem Veräußerer, dem Erwerber und den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

## § 33

### Buchführung; Bilanz

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.
- (2) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen.
- (3) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

## § 34

### Jahresabschluß

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Satzung kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat ein Abschlußprüfer den Jahresabschluß geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, wenn die Gesellschafter die Offenlegung eines solchen beschlossen haben.

## § 35

### Haftung der Geschäftsführer; Sorgfaltsmaßstab

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 20 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 10 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Eine Ersatzpflicht tritt unmittelbar gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ein, wenn Geschäftsführer absichtlich oder wissentlich

1. das Gesellschaftsvermögen mit fremden Vermögensmassen vermischen,
2. über die Vermögenslage der Gesellschaft täuschen,

3. die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft treuwidrig zum Nachteil der Gläubiger einsetzen,
  4. bei Dritten den Eindruck persönlicher Haftung hervorrufen,
  5. die Anmeldung der Gesellschaft betreiben, ohne daß eine Teilnahme der Gesellschaft am Wirtschaftsverkehr geplant ist,
  6. gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen, deren Beachtung den betroffenen Gläubiger geschützt hätte,
  7. in anderer Weise die Rechtsform der Unternehmergesellschaft mißbrauchen.
- (5) Gesellschafter, die von ihren Leitungsbefugnissen Gebrauch machen und absichtlich oder wissentlich einen der in Abs. 4 genannten Tatbestände in ihrer Person verwirklichen, haften den Gläubigern der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden. Abs. 1 gilt entsprechend. In gleicher Weise haften andere, die in eigener Verantwortung und ohne Hinzuziehung der Geschäftsführer ein erhebliches Maß an Kontrolle über die Gesellschaft an sich ziehen.
- (6) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

### § 36

#### Verbot des Darlehens an Geschäftsführer

Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht gewährt werden. Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.

### § 37

#### Stellvertreter von Geschäftsführern

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

### § 38

#### Satzungsautonomie

- (1) Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach der Satzung.
- (2) In Ermangelung besonderer Bestimmungen der Satzung finden die Vorschriften der §§ 39 bis 44 Anwendung.

## § 39

### Befugnisse der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
3. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen.

## § 40

### Beschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

## § 41

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 42

Einberufung durch die Geschäftsführer

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer einberufen.
- (2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 43

Einberufung durch die Gesellschafter

- (1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Abs. 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 44

Vorbereitung der Einberufung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter in Textform. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.
- (2) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig einberufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (3) Das gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§ 45

Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.
- (3) Von diesen Vorschriften kann in der Satzung nicht abgewichen werden.

(4) Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 bis 5 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.

## Fünfter Abschnitt: Änderungen der Satzung

### § 46

#### Form der Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.
- (2) Auf den Beschluß findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen.
- (3) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach der Satzung obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

### § 47

#### Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Versicherung des Geschäftsführers versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.
- (2) Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Änderung die in § 12 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Dokumente über die Änderung.
- (3) Die Änderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

### § 48

#### Kapitalerhöhung

- (1) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer Erklärung des Übernehmers in der Form des § 2 Abs. 2.

(2) Sollen andere Personen als Gesellschafter durch die Übernahme von Stammeinlagen ihren Beitritt zur Gesellschaft erklären können, so ist das im Beschluß einschließlich des etwa geschuldeten Agios festzulegen.

(3) Der Beschluß nach Abs. 1 legt fest, ob die Übernahme zum Erwerb neuer Geschäftsanteile oder zur Erhöhung des Nennbetrags bereits bestehender Geschäftsanteile führt.

(4) Die Bestimmungen des § 6 und des § 8 Abs. 2 finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

## § 49

### Anmeldung der Kapitalerhöhung

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die Leistungen auf das neue Stammkapital gemäß § 8 Abs. 2 bewirkt sind.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine der Form des § 2 Abs. 2 folgenden Abschrift der Erklärungen;

2. eine von den Anmeldenden unter Wahrung der Form des § 2 Abs. 2 gemeinsam erstellte Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 entsprechende Anwendung.

## § 50

### Ablehnung der Kapitalerhöhung

Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht findet § 11 entsprechende Anwendung.

## § 51

### Weitere Bestimmungen zur Kapitalerhöhung

(1) Das Stammkapital kann durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital erhöht werden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

(2) Die Erhöhung des Stammkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt und über die Ergebnisverwendung Beschluß gefaßt worden ist.

(3) Dem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals ist eine Bilanz nach Abs. 2 zugrunde zu legen.

(4) Neben den §§ 46 und 47 gelten die §§ 57d bis 57o des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend, § 57h Abs. 1 Satz 2 und § 57l Abs. 2 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, daß die Geschäftsanteile auf ganzzahlige Beträge sowie mindestens einen Euro zu stellen sind.

## § 52

### Kapitalherabsetzung

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen im Abstand von je mindestens einem Monat bekanntgemacht werden; zugleich sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger zum dritten Mal stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(2) Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen, so findet § 6 Abs. 2 Anwendung.

## § 53

### Vereinfachte Kapitalherabsetzung

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, kann als vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist. Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) Im Beschluß über die vereinfachte Kapitalherabsetzung sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile dem herabgesetzten Stammkapital anzupassen. Die Geschäftsanteile müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

(4) Neben den §§ 46 und 47 gelten die §§ 58b bis 58f des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend. § 58b Abs. 1 Satz 2 und § 58d Abs. 1 Satz 2 gelten mit der Maßgabe, daß als Stammkapital der Nennbetrag gilt, der sich durch die Herabsetzung ergibt. § 58f Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes. Anstelle der in § 58f Abs. 1 Satz 3 genannten Pflicht haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung eine Versicherung abzugeben, daß die Übernahme und die Einzahlung der neuen Stammeinlagen erfolgt sind.

## Sechster Abschnitt: Auflösung und Nichtigkeit

### § 54

#### Auflösungsgründe

(1) Die Unternehmergesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 55 und 56;
4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist;
7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) In der Satzung können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

## § 55

### Auflösung durch Urteil

- (1) Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.
- (2) Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten.
- (3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

## § 56

### Auflösung durch eine Verwaltungsbehörde

- (1) Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.
- (2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für Streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften.

## § 57

### Stellung des Insolvenzantrags

- (1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Im Fall der Führungslosigkeit der Gesellschaft (§ 27 Abs. 2 Satz 3) oder bei unbekanntem Aufenthalt der Geschäftsführer ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Antrages verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.
- (2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Leistungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung erfolgen. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind; § 35 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer, wenn durch Leistungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt wird, es sei denn, dass diese Folge auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar war. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 35 Abs. 3 und 6 entsprechende Anwendung.
- (3) Als zahlungsunfähig gilt die Gesellschaft auch unter folgenden Voraussetzungen:

1. der Gläubiger einer Forderung im Wert von mindestens 1000 Euro hat der Gesellschaft für die Leistung eine Frist von mindestens einem Monat gesetzt und dabei auf die Möglichkeit hingewiesen, als Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen zu können,
2. im Zeitpunkt dieser Fristsetzung war die Gesellschaft mit der Leistung seit mindestens zwei Monaten im Verzug, und
3. diese Fristsetzung ist fruchtlos verstrichen.

## § 58

### Anmeldung und Eintragung der Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 54 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung.
- (2) Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen im Abstand von je mindestens einem Monat bekanntzumachen. Zugleich sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

## § 59

### Liquidatoren

- (1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch die Satzung oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (2) Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 8 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.
- (4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

## § 60

### Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder der Form des § 2 Abs. 2 folgender Abschrift beizufügen.

(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 59 Abs. 4 entgegenstehen, und daß sie Kenntnis von ihrer unbeschränkten Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht haben.

(4) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

## § 61

### Zeichnung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

## § 62

### Befugnisse und Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

## § 63

### Eröffnungsbilanz; Rechte und Pflichten

(1) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß eines jeden Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren. Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend an-

zuwenden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluß.

(3) Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlußprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, daß eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten erscheint. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen haben sie die sich aus §§ 28, 29, 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1, 2 und 4, §§ 42 und 57 ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

(5) Auf den Geschäftsbriefen ist anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet; im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

## § 64

### Auskehrung des Gesellschaftsvermögens

(1) Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch die Satzung kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

(2) Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 58 Abs. 2) zum dritten Male erfolgt ist.

(3) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(4) Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 35 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

## § 65

### Löschung; Dokumentation

(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft bis zum Schluß des vierten Folgejahres einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums endet auch die Frist des § 257 Abs. 4

HGB. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung der Satzung oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 8 Abs. 1) bestimmt.

(3) Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 8 Abs. 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

## § 66

### Nichtigkeit

(1) Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals, so kann jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

(2) Die Vorschriften der §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 67

### Abwicklung bei Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

## Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen

## § 68

### Rechtsverordnung

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 24 Abs. 1 übermittelnden Kennzahlen näher zu bestimmen. Zu diesen Kennzahlen gehören:

1. das Verhältnis der Verschuldung zum Eigenkapital (Verschuldungsgrad),
2. das Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwand zum Zinsaufwand (Zinsdeckung),
3. das Verhältnis der kurzfristig realisierbaren Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquidität).

Die Rechtsverordnung kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen, sofern diese im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anfallen oder ohne erheblichen Mehraufwand ermittelt werden können.

(2) Dritte sind durch ein automatisiertes elektronisches Verfahren auf Veränderungen der Angaben nach § 24 Abs. 1 bestimmter Unternehmergeellschaften hinzuweisen. Die Rechtsverordnung legt die näheren Einzelheiten des automatisierten elektronischen Verfahrens fest.

(3) Die nach § 24 Abs. 1 zu übermittelnden Angaben sind jeweils mit einem Hinweis zu versehen, wann die letzte Änderung erfolgte. Darzustellen sind ferner die Änderungen, die in den vergangenen 24 Monaten vorgenommen wurden.

## § 69

### Anmeldepflichtige

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in §§ 8 Abs. 1, 53 Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes sowie in § 57i Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.

## § 70

### Zwangswise Durchsetzung von Transparenzvorschriften

(1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 24, 26, 63 Abs. 5 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in §§ 8, 47, 49 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

## § 71

### Falsche Angaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen oder die Leistung der Einlagen,
2. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals,

3. als Geschäftsführer in der in § 51 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 57i Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Erklärung oder

4. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 4 oder § 31 Abs. 3 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 60 Abs. 3 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt,

2. als Geschäftsführer den Übermittlungspflichten des § 24 nicht nachkommt oder im Rahmen der §§ 24 oder 25 falsche Angaben macht oder

3. als Geschäftsführer, Liquidator oder kraft ähnlicher Stellung in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

## § 72

### Verletzung der Insolvenzantragspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3,

2. als Gesellschafter entgegen § 57 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder

3. als Liquidator entgegen § 57 Abs. 4

es unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## § 73

### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Abs. 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 8b Abs. 2 Nr. 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:  
„12. die nach §§ 24, 25 des Unternehmergeinschaftsgesetzes zu übermittelnden Angaben.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Handelsregisterverordnung**

Die Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt, S. 515) zuletzt geändert durch ..., vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird nach „unverzüglich“ Folgendes eingefügt:

„ , bei Eintragung einer Unternehmergeinschaft spätestens an dem auf den Eingang der Anmeldung folgenden Tag, “

## **Artikel 4**

### **Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**

Die Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister-sachen vom ..., zuletzt geändert durch ..., vom ..., wird wie folgt geändert:

Dem Teil 2, Abschnitt 1 der Anlage zu § 1 wird folgende Stelle angefügt:

„2107 Eintragung einer Unternehmergeellschaft... 50,00 EUR“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Das Unternehmergeinschaftsgesetz (UGG) ergänzt den Kanon der deutschen Kapitalgesellschaften um ein bislang fehlendes Element und konzipiert ein Stufenverhältnis „Aktiengesellschaft – GmbH – Unternehmergeinschaft“. Mit der Unternehmergeinschaft (UG) wird der Markt der kleingewerbetreibenden Unternehmen für die deutsche Rechtsordnung wieder erschlossen. Erforderlich ist dies, weil durch die Rechtsprechung des EuGH der Anspruch des deutschen Gesetzgebers auf Regelungshoheit im Bereich des Gesellschaftsrechts beseitigt wurde. Während bei Geltung des Typenzwangs Lücken im Portfolio der deutschen Rechtsformen nicht weiter auffielen, stoßen ausländische Rechtsformen mit spezifischen Angeboten nun in diese Lücken vor und werben deutsche Unternehmer regelrecht ab. Betroffen ist davon hauptsächlich der Bereich des nicht-kapitalintensiven Kleingewerbes.

Der Flucht aus der deutschen Rechtsordnung liegt zugrunde, daß die Bedürfnisse kleiner Unternehmen sich von denen mittlerer Unternehmen in wesentlichen Punkten unterscheiden. Exemplarisch sei auf die Furcht kleiner Gesellschaften vor einem anfänglich aufzubringenden Kapitalstock genannt, während mittelgroße Gesellschaften vorrangig die Offenlegung ihrer Geschäftszahlen scheuen. Das GmbHG in seiner derzeitigen wie auch in der sich abzeichnenden reformierten Fassung bevorzugt einseitig die mittelständisch orientierten Unternehmen, da es den Gläubigerschutz überwiegend kapitalistisch definiert und auf Instrumente wie etwa Transparenz der Rechnungslegung verzichtet. Dies ist auch sachgerecht, denn im Mittelstand hat die GmbH ihre Wurzeln. Eine Orientierung der GmbH an den Bedürfnissen von Kleingewerbetreibenden würde – sofern dieser Brückenschlag überhaupt gelänge – die Gesellschafter und Gläubiger von etwa 1.000.000 bestehenden Gesellschaften mbH in ihrem Vertrauen auf den Bestand des gegenwärtigen Gläubigerschutzkonzepts empfindlich treffen. Dies gilt unabhängig von der Vornahme einer mutigen, aber angesichts bestehender Lücken auch umfassend erforderlichen Reform der GmbH.

Die Modernisierung des deutschen Gesellschaftsrechts muß folgerichtig als Zwei-Säulen-Modell konzipiert werden, das auf der GmbH-Reform einerseits und der Schaffung einer neuen Rechtsform für den kleingewerblichen Bereich andererseits aufbaut. Nur so kann dem – auch in der Entwicklung zur britischen Limited erkennbaren – Bedürfnis nach einer flexibleren und preiswerteren Haftungsbeschränkung Rechnung getragen werden (Gehb/Dran-

ge/Heckelmann, NZG 2006, 88 ff.; Lutter, Betriebsberater-Special 7/2006, 2 ff.; Priester, Mindestkapital und Sacheinlageregeln, in: Die GmbH-Reform in der Diskussion, Köln 2006, S. 12 f., 24; Drygala, ZIP 2006, 1797, 1798; Schall/Westhoff, GmbHR 2005, R357; Leuering, ZRP 2006, 201, 203). Es ist denkwürdig ausgeschlossen, daß die – ausdrücklich zu unterstützende – Behebung von Regelungslücken in der GmbH für sich genommen den Trend zu ausländischen Rechtsformen stoppt. Denn die Verbesserung des Gläubigerschutzes der GmbH hilft allein den Gläubigern, nicht aber den Gesellschaftern. *Letztere* jedoch sind es, die die Entscheidung treffen, ob ein Unternehmen als Limited oder als deutsche Rechtsform in den Markt eintritt.

An dem Erhalt der Geltung des deutschen Gesellschaftsrechts muß dem Gesetzgeber aus mehreren Gründen gelegen sein: Erstens verhindert der Griff zu ausländischen Rechtsformen dauerhaft die Möglichkeit des Gesetzgebers, Einfluß auf die betroffenen Gesellschaften zu nehmen. Zweitens wählen viele Existenzgründer ausländische Rechtsformen in Unkenntnis der drohenden Konsequenzen wie insbesondere der persönlichen Haftung. Drittens schlägt die in der jüngsten Rechtsprechung des BGH zu erkennende erhebliche Rechtsunsicherheit beim Umgang mit der Limited in absehbarer Zeit auf die Gläubiger durch, die es sich – angesichts zehntausender Neugründungen deutscher Limiteds pro Jahr – in Zukunft nicht mehr werden leisten können, auf den geschäftlichen Verkehr mit der Limited zu verzichten. Im Ergebnis darf die Gesellschaftsrechtsreform daher nicht nur unter dem Blickwinkel des Gläubigerschutzes gesehen werden, sondern muß auch die Interessen der Gründer berücksichtigen. Da sich das Bundesministerium der Justiz mit dem grundsätzlich unterstützungswürdigen „MoMiG“ lediglich des ersten Anliegens angenommen hat, soll der vorliegende Entwurf den speziellen Bedürfnissen von nicht-kapitalintensiven Unternehmungen Rechnung tragen.

Von den Interessen des typischen Betreibers einer GmbH unterscheiden sich deutlich die Vorstellungen eines Existenzgründers oder Kleingewerbetreibenden. Letztere erwarten die Möglichkeit, ohne Kapitalstock und zügig ihre Geschäftsideen umsetzen zu dürfen. Im Gegenzug wären sie aufgrund der hier anders gelagerten Interessenlage bereit, Zugeständnisse an ihre Gläubiger auf anderen Feldern zu machen. Neben einer strengeren Kapitalaufholung durch Gewinnausschüttungsverbote und schärferen Haftungsregeln für die Geschäftsführer und geschäftsleitenden Gesellschafter können diese Zugeständnisse auch in höherer Transparenz bestehen. Letztere läßt sich – wie hier bei der UG – durch zwangsweise Offenlegung von Financial Covenants bewerkstelligen. So kann bspw. die Hausbank anhand des Verschuldungsgrads, der Liquidität und anderer Faktoren die Bonität der UG in einer Genauigkeit ersehen, wie es das Recht der GmbH nicht annähernd erlaubt.

Zudem wirkt die Schaffung eines UGG der Zersplitterung des deutschen Gesellschaftsrechts *entgegen*. Denn aus Sicht der Zielgruppe – und nur auf diese kann es ankommen – wird kein neues Recht geschaffen, sondern das völlig fremde Recht der Limited durch einen stabilen Rechtsrahmen ersetzt, der die bekannten Elemente der deutschen Gesellschaftsrechtsordnung mit interessenspezifisch angepaßten Innovationen verbindet. Indem das UGG die Kleinunternehmer für das deutsche Recht zurückgewinnt, sorgt es für eine Harmonisierung der Regeln, die für deutsche Unternehmer gelten.

Die UG ist daher bewußt als deutsche Antwort auf ausländische Rechtsformen zu sehen, nicht aber als Konkurrenz zur GmbH. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung und der daraus folgenden spezifischen Vor- und Nachteile von Unternehmergesellschaften einerseits und Gesellschaften mbH andererseits ist ein solcher Wettbewerb auch nicht zu besorgen. Um letzte Zweifel hieran auszuräumen, wurde der Gläubigerschutz des UGG insgesamt stärker gewichtet, als es im GmbHG der Fall ist.

Die Schaffung eines neuen Gesetzes zur Einführung der UG wurde aus verschiedenen Gründen erforderlich. Gegenüber dem GmbHG weist das UGG – auch ohne Einrechnung der durch das „EHUG“ und das „MoMiG“ bedingten Anpassungen – über 80 Neuregelungen und Veränderungen auf. Eine Integration in das GmbHG wäre daher bereits aus regelungstechnischen Gründen unmöglich gewesen. Zudem soll die strikte Trennung der Gesetzeswerke die Eigenständigkeit der Unternehmergesellschaft gegenüber der Aktiengesellschaft und GmbH verdeutlichen. Hinzu kommt, daß dem Anwender die für ihn geltenden Vorschriften in komprimierter Form aufgezeigt werden. Schließlich bietet ein eigenes Gesetz der Rechtsprechung die Möglichkeit, die UG einer spezifischen Judikatur zuzuführen.

Gleichzeitig war darauf zu achten, daß durch die Schaffung der UG neue Rechtsprobleme nicht künstlich herangezüchtet werden. Eine vollständig neue Ausformulierung des Gesetzes hätte viele Unwägbarkeiten selbst bei längst gelösten Streitfragen mit sich gebracht und schied folglich aus. Stattdessen orientiert sich das UGG bewußt an Aufbau und Kodifikation des GmbHG. Dieses Vorgehen ermöglicht, daß die bei Kapitalgesellschaften typischerweise auftretenden Rechtsfragen bei der UG zumindest in einer Übergangsphase vermittels der bestehenden Rechtsprechung zur GmbH gelöst werden können. Dadurch wird von Beginn an Rechtssicherheit beim Umgang mit der UG gewährleistet.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Einführung des Unternehmergeinschaftsgesetzes**

Die folgende Erläuterung der einzelnen Regelungen beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichen Unterschiede zum Recht der GmbH. Soweit die Regelungen des „EHUG“ und des „MoMiG“ Bedeutung für die UG erlangen können, sind sie zum Zwecke der Harmonisierung mit HGB, AktG und GmbHG in der vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagenen Form umgesetzt worden.

### **Zu § 2: Form der Satzung**

Die Satzung der UG bedarf gem. § 2 Abs. 2 grundsätzlich der elektronischen Form (§ 126a BGB). Dies ermöglicht eine elektronische Gründung ohne Medienbruch und vereinfacht den Gründungsprozeß erheblich. Große Bedeutung hat dies u.a. für die Exportfähigkeit der UG, da sich die Gründung vollständig aus dem Ausland steuern läßt. Aufgrund der Neuerungen des „EHUG“ ist damit zu rechnen, daß sich digitale Signaturen zumindest im Wirtschaftsverkehr kurz- bis mittelfristig durchsetzen werden. Da bis zur flächendeckenden Verbreitung niemand zwangsweise auf das Verfahren nach Signaturgesetz verwiesen werden soll, kann die elektronische Form durch die öffentliche Beglaubigung ersetzt werden.

Beiden Verfahren ist gemein, daß sie die Authentizität der Satzung garantieren. Die zweifelsfreie Identität der sich aus dem Dokument ergebenden Personen mit den tatsächlichen Gründern ist elementar für den Bestand der Gesellschaft. Diesbezüglich erreicht im Vergleich zu der bei AG und GmbH erforderlichen notariellen Beurkundung die öffentliche Beglaubigung das gleiche, die elektronische Signatur sogar ein noch höheres Maß an Sicherheit.

Die durch die Beurkundung entstehenden Kosten sind nicht damit zu rechtfertigen, daß der Handel mit UG-Geschäftsanteilen unterbunden werden soll. Ein solcher Handel ist angesichts des Zuschnitts der UG auf den Kleingewerbetreibenden unrealistisch. Sollte dennoch hierin eine Gefahr gesehen werden, kann der Handel mit Geschäftsanteilen wirksam mit einer in den Gesetzesentwurf noch einzufügenden Haltefrist verhindert werden. Dieses Verfah-

ren wäre ebenso effektiv wie eine Pflicht zur notariellen Beurkundung, im Gegensatz hierzu jedoch frei von finanziellem Aufwand.

Folgeänderungen der Orientierung an der elektronischen Form bzw. öffentlichen Beglaubigung ergeben sich für die Abtretung von Geschäftsanteilen (§ 14 Abs. 4), Satzungsänderungen (§ 46 Abs. 2) und Kapitalerhöhungen (§§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 3). Angeglichen wurde ferner die Formerfordernisse, die für die einzureichende Gesellschafterliste gelten (§ 8 Abs. 2 und § 32 Abs. 1).

Nach § 2 Abs. 4 darf die Satzung auch in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefaßt sein. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die Öffnung der UG zum europäischen Ausland auch die Sprachbarrieren berücksichtigen muß. Aus § 184 GVG ergibt sich das Erfordernis einer deutschen Übersetzung.

### **Zu §§ 3, 7: Verzicht auf den Unternehmensgegenstand**

Das UGG sieht – anders als das AktG und das GmbHG – keine Angabe eines Unternehmensgegenstands bei der Anmeldung der Gesellschaft vor. Gemessen an der Größe eines kleingewerblichen Unternehmens überwiegt der Nutzen einer vereinfachten Anmeldung den in den Praxis ohnehin geringen Informationswert des Unternehmensgegenstands. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß sich die relevanten Unternehmenskennzahlen der UG im Unternehmensregister eingesehen werden können.

Auch ist der bezweckte Schutz der Minderheitsgesellschafter vor einer ihnen aufgezwungenen Änderung der Geschäftspolitik nicht zu besorgen, wenn das Unternehmen die geringe Größe hat, auf die die UG abzielt. Überdies sind heutige Unternehmen – auch im kleingewerblichen Bereich – zu komplex, als daß ihre Geschäftsfelder in wenigen Worten beschrieben werden könnten. Aus einer entsprechenden Pflicht resultierten zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Maßes an Konkretisierung, das über die Zulässigkeit des Unternehmensgegenstands entscheidet. Im Zusammenhang mit der rein formellen Prüfungspflicht des Registerrichters (vgl. § 11) muß daher von einer solchen Pflichtangabe bei der UG Abstand genommen werden.

Die Abschaffung des Unternehmensgegenstands als einzutragende Tatsache impliziert die Ausweitung der Bestellungshindernisse für Geschäftsführer im Vergleich zur Regelung des GmbHG. Denn § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UGG knüpft an das Verbot auch solcher Berufe und Gewerbe an, die keine inhaltliche Schnittfläche mit der neuen Unternehmung aufweisen.

Dies ist jedoch zulässig und intendiert, um die gerade bei der stark personalistisch organisierten UG bestehende Gefahr des Mißbrauchs abzuwehren.

### **Zu § 6: Stammkapital**

Die UG verzichtet auf das Erfordernis einer anfänglichen Mindestkapitalziffer. Hinfällig werden dadurch die Vorschriften über Sacheinlagen. Das UGG sieht solche erst gar nicht vor, so daß Rechtsproblemen wie etwa der verdeckten Sacheinlage von vorneherin die Grundlage entzogen wird.

Die Stückelung der Geschäftsanteile beträgt einen Euro. Die Übernahme mehrerer Stammeinlagen ist zulässig.

Ferner kennt das UGG keine Regelung über eine Nachschußpflicht. Diese Vereinfachung ist möglich, da zusätzliche Kapitalausstattung aus Sicht der Praxis auf einfacherem Wege zu erlangen ist.

### **Zu § 8: Anmeldung**

Die Beschleunigung der Eintragung von Kapitalgesellschaften ist Gegenstand langjähriger Kontroversen gewesen und stellt daher einen Regelungsschwerpunkt der UG dar. Solange für kleine und mittlere Unternehmen nur die GmbH als Rechtsform zur Verfügung stand, entzündeten sich die Diskussionen bis in die heutige Zeit vor allem am Recht der GmbH. Deren durchschnittliche Gründungsdauer von 45 Tagen bedeutet nicht nur wirtschaftliche Nachteile für diejenigen, die auf eine schnelle Aufnahme oder – bei Rechtsformwechsel – auf den kontinuierlichen Betrieb ihrer Unternehmungen angewiesen sind. Sie erzeugt auch zahlreiche rechtliche Problematiken, die zum einen an den Unsicherheiten des Schwebezustands anknüpfen und bspw. zu der Judikatur der „Vorgesellschaft“ geführt haben. Zum anderen hat die lange Gründungsdauer in der Praxis zu Umgehungsversuchen (Vorratsgesellschaften, Mantelkauf etc.) geführt, die ihrerseits die Entwicklung neuer Bereiche der Rechtsprechung erforderlich gemacht haben. All dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und schadet damit sowohl den Gesellschaftern als auch den Gläubigern. Hier setzt das UGG an: der Gründungsprozeß der UG wird auf die erforderlichen Maßnahmen beschränkt und klar und verständlich ausgestaltet. Hierzu dient u.a. eine frei wählbare Kapitalziffer bei gleichzeitigem Volleinzahlungsgebot sowie der Verzicht auf überflüssige Formerfordernisse, Sacheinlagen,

die Angabe des Unternehmensgegenstands und die materielle Prüfung durch den Registerrichter.

Eine weitere Maßnahme zur Beschleunigung der Eintragung ist deren Entkopplung von behördlichen Erlaubnissen. Um Redundanzen zu vermeiden, findet bei Geschäftsaufnahme der UG eine gewerberechtliche Kontrolle lediglich einmal statt, nämlich durch die zuständige Fachbehörde. Der Registerrichter dagegen hat das Vorliegen der Erlaubnis nicht zu prüfen. Schließlich hängt die Zulassung eines Kfz auch nicht davon ab, ob der Halter des Fahrzeugs im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Die Zweitprüfung von behördlichen Erlaubnissen widerspricht nicht nur dem Leitsatz der UG, die registerrichterlichen Prüfungspflichten auf die wesentlichen Aspekte zu reduzieren. Sie würde auch den Zweck der UG gefährden, eine rasche Geschäftsaufnahme zu ermöglichen. Denn bereits nach heutigem Stand ergeben sich durch das Erfordernis des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG Verzögerungen von teilweise mehreren Monaten.

An dieser Stelle konnte auch die Regelung des „MoMiG“ nicht übernommen werden. Denn die vorgesehene Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG-E sorgt durch die Einführung eines weiteren Schwebezustands, verbunden mit der Gefahr einer späteren Löschung von Amts wegen, für zusätzliche Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten. Einen echten Vorteil für die Praxis bringt daher nur die Verkürzung des Zeitraums von der Anmeldung bis zur *vollwirksamen* Eintragung der Gesellschaft. Hierauf zielt die Neukonzeption der UG.

Gemäß § 8 Abs. 2 müssen die Stammeinlagen vor Anmeldung voll eingezahlt sein. Dieses Gebot ist Kehrseite des Verzichts auf eine Mindestkapitalziffer. Bei der Kapitalerhöhung ergibt sich dieselbe Pflicht aus § 49 Abs. 2.

Die Versicherung der Geschäftsführer betreffend ihre Bestellungshindernisse bezieht sich anders als bei der GmbH nicht auf die Belehrung über die Auskunftspflicht, sondern auf das Wissen um diese Pflicht.

### Zu §§ 11, 50: Formelle Prüfung der Eintragung

Der Registerrichter hat vor Eintragung einer UG eine formelle Prüfung vorzunehmen, die jedoch zügig durchgeführt werden kann. Die materielle Prüfung erfordert demgegenüber einen ungleich höheren Aufwand und sorgt in der Praxis der Aktiengesellschaft und GmbH für erhebliche Verzögerungen. Hieran konnte auch die Neufassung des § 9c GmbHG nichts ändern, da über §§ 9c Abs. 2 Nr. 3 GmbHG, 139 BGB letztlich die gesamte Satzung einer Kontrolle auf Widersprüche mit gläubigerschützenden oder im öffentlichen Interesse stehenden Normen unterzogen werden muß (Lutter/Hommelhoff-Lutter/Bayer, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 9c Rn. 12).

Die materielle Prüfung bleibt daher den „großen“ Kapitalgesellschaften GmbH und AG vorbehalten, während die bei der UG zu veranschlagende Prüfungsdichte der der Personengesellschaften angenähert wird. Die damit verbundene Entlastung der Gerichte wird zu einer erheblichen Beschleunigung des Eintragungserfahrens führen. Meßbare Einbußen auf der Ebene der Rechtssicherheit sind durch diese Regelung nicht zu besorgen. Denn der Registerrichter kann die inhaltliche Richtigkeit der Satzung ohnehin nur auf ihre Plausibilität kontrollieren (Ebenroth/Boujong/Joost-Schaub, HGB, 2001, § 8 Rn. 143). Eine umfassende Prüfung hat der Gesetzgeber auch nicht intendiert. Er sieht die Aufgabe des Registergerichts lediglich darin, „zur Entstehung einer nach außen wirksamen juristischen Person beizutragen“ (RegE Handelsrechtsreformgesetz v. 29.8.1997, BT-Drucks. 13/8444, S. 77); hingegen soll das Gericht „nicht im Sinne einer ‚vorbeugenden Rechtspflege‘ als staatliche Stelle zur Vorab-Verhütung unzulässiger Vertragsklauseln zwischen Privaten wirken“ (a.a.O.). Diesem Anliegen folgend ist der Verzicht auf eine materielle Prüfung bei der UG Ausformung des Prinzips, daß bei der UG die Kontrolle im Sinne einer raschen Geschäftsaufnahme zu geringerem Anteil präventiv-staatlich und dafür in höherem Maße repressiv (z.B. durch stärkere Kapitalbindung vermittels Gewinnausschüttungsverboten) und privat (z.B. durch Transparenz von Unternehmenskennzahlen im Unternehmensregister) erfolgt.

Aus rechtssystematischen Gründen orientiert sich der Wortlaut des § 11 Abs. 1 an § 38 AktG, da sich die materielle Prüfungspflicht nicht wörtlich aus dem HGB oder FGG ergibt. § 11 Abs. 2 führt als Tatbestandsmerkmale lediglich den „Mangel“ und das „Fehlen“ von Satzungsbestimmungen auf, denn die Nichtigkeit stellt ebenfalls einen Mangel dar. Beachtlich sind in diesem Zusammenhang der Mindestinhalt der Satzung gemäß § 3 Abs. 1, die bei Eintragung zu machenden Angaben (§ 12) sowie aus Klarstellungsgründen die §§ 4 und 5.

§ 50 verweist nicht nur auf die Prüfungspflicht des Registergerichts, sondern auch auf die Begrenzung des Kontrollumfangs auf formelle Aspekte. Damit unterliegen – anders als bei der GmbH – Eintragung und Satzungsänderung demselben Prüfungsmaßstab.

Der geringe Umfang der Präventivkontrolle korrespondiert mit einer leicht erhöhten Fehleranfälligkeit der eingetragenen Satzungen. Um den Bestand der UG insgesamt nicht zu gefährden, darf die Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht prinzipiell zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen, sondern nach Auslegung (§§ 133, 157 BGB) nur in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Teilnichtigkeit ein in der Form nicht gewollter Torso übrig bliebe. Gemäß § 2 Abs. 5 findet daher § 139 BGB keine Anwendung auf die Satzung. Zudem schafft die Vorschrift Rechtssicherheit, da die Abbedingung von § 139 BGB aller Voraussicht nach ohnehin Bestandteil zahlreicher UG-Satzungen wäre.

### **Zu § 15: Übertragung von Geschäftsanteilen**

§ 15 Abs. 3 erlaubt den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen, wenn der Veräußerer mindestens ein Jahr in der Gesellschafterliste eingetragen war und kein Widerspruch angemeldet wurde. Die Jahresfrist genügt, um die tatsächlichen Rechtsinhaber angemessen zu schützen.

### **Zu § 16: Teilung von Geschäftsanteilen**

Das Erfordernis, daß die Gesellschaft die Teilung von Geschäftsanteilen genehmigen muß, ist nicht mehr zeitgemäß. Der Nutzen dieses Sicherungsinstruments steht außer Verhältnis zu dem Beratungsaufwand, den es verursacht.

### **Zu § 22: Gewinnverwendung**

Nach § 22 Abs. 2 können Gewinne maximal zur Hälfte ausgeschüttet werden. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zu der Schwelle, an der das Eigenkapital abzüglich immaterieller Güter einen Betrag von 25.000 Euro erreicht. Bei einer Kapitalausstattung oberhalb dieser Schwelle haben die Gesellschafter ähnlich freie Hand wie die Gesellschafter einer GmbH.

Diese Maßnahme der Kapitalaufholung bildet mit verschiedenen anderen Regelungen das Gegengewicht zum Verzicht auf ein Mindestanfangskapital bei der UG. Für die Festlegung des Grenzwerts, ab dem Gewinne voll ausgeschüttet werden dürfen, wird ein Betrag zwischen 10.000 und 50.000 Euro empfohlen. Die hier gewählte Ziffer orientiert sich an § 5 Abs. 1 GmbHG.

### **Zu §§ 23, 68: Transparenz von Unternehmenskennzahlen**

Im Unternehmensregister werden die für Gläubiger interessanten Angaben über die UG gesammelt. Dazu gehören neben den üblichen Informationen über Kapitalgesellschaften auch bestimmte Unternehmenskennzahlen. Sämtliche Angaben sind für jedermann einsehbar. Die dadurch hergestellte Publizität ist Kernelement des Gläubigerschutzes der UG und macht sie zum glaubwürdigen Vertragspartner.

Das Unternehmensregister ersetzt sämtliche anderen Publikationsorgane. Die Bestimmung anderer Medien als Gesellschaftsblätter kann wegfallen, da hieraus weder für die Gesellschaft noch für die Gläubiger Vorteile resultieren. § 23 Satz 2 enthält eine entsprechende Klarstellung für den Fall, daß die Satzung von einer Veröffentlichung im „Bundesanzeiger“ spricht.

Gemäß §§ 24 Abs. 1, 68 Abs. 1 bleibt die nähere Definition der Veröffentlichungspflichten der Verordnung vorbehalten. Dies gewährleistet Flexibilität bei Nachsteuerung und Präzisierung der Definitionen. Das Gesetz legt indessen drei Kernelemente fest: Verschuldungsgrad, Liquidität und Zinsdeckung. Diese Financial Covenants, die von der im Bankgewerbe üblichen Kreditüberwachung her bekannt sind, erlauben den Rückschluß auf die Bonität der jeweiligen Gesellschaft, ohne durch Offenlegung konkreter Geschäftszahlen das Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft zu beeinträchtigen.

Durch die Nennung von Verhältniszahlen signalisiert das Gesetz, daß die Rechtsverordnung bei der Bestimmung weiterer Angaben das Interesse der Gesellschaft an Schutz vor Wettbewerbern zu beachten hat. Denn die Offenlegung konkreter Geschäftszahlen berührt das Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft in stärkerem Maße, als es bei der Angabe von Financial Covenants der Fall ist. Eine weitere Schranke gilt für die Verordnung insoweit, als daß nur Kennzahlen benannt werden dürfen, deren Ermittlung keine erhebliche Zusatzbelastung für den Geschäftsbetrieb der UG mit sich bringt.

Gemäß § 68 Abs. 3 können aktuellen Daten der UG sowie ihre Daten der letzten zwei Jahre (nicht: Kalenderjahre) eingesehen werden. Für Geschäftsführer der UG besteht daher ein Anreiz, kontinuierlich auf die Erfüllung der Bonitätskriterien zu achten. Gemäß § 68 Abs. 2 wird ein E-Mail-Benachrichtigungs-Service eingerichtet, der die Gläubiger zeitnah und auf unkomplizierte Art über Veränderungen der Kreditwürdigkeit der UG in Kenntnis setzt.

Durch die genannten Regelungen wird die UG mit einer kontinuierlichen Benachrichtigungspflicht beschwert. Aufgrund der elektronischen Abwicklung und dem automatisierten Verfahren ergibt sich jedoch kaum ein meßbarer finanzieller Aufwand für die UG und den elektronischen Bundesanzeiger. Für die UG stellt die Regelung insofern eine Erleichterung dar, als daß ihre Geschäftsbriefe weniger Angaben enthalten müssen (vgl. unten § 26). Zudem erleichtert die Transparenz die Aufnahme von Krediten ohne Stellung von Sicherheiten.

### **Zu § 24: Übermittlungspflichten**

Für die Übermittlung der Unternehmenskennzahlen an das Unternehmensregister gilt grundsätzlich eine Frist von 35 Tagen. Dies erlaubt eine monatliche Aktualisierung unter Berücksichtigung einer „Inventur-Frist“ von wenigstens 4 Tagen.

Die Übermittlungspflichten sind für das Vertrauen in die UG von zentraler Bedeutung. Ihre Einhaltung wird aus diesem Grunde auf verschiedene Weisen sichergestellt: Zunächst kann das Registergericht zur Durchsetzung der Pflichten ein Zwangsgeld festsetzen (§ 70). Darüber hinaus haften die Geschäftsführer gemäß § 35 Abs. 2 der Gesellschaft auf den im Außenverhältnis entstehenden Schaden. Schließlich sind Verstöße gegen die Pflichten aus § 24 strafbewehrt (§ 71 Abs. 2 Nr. 2).

### **Zu § 25: Freiwillige Angaben**

Neben den obligatorischen Angaben können fakultativ weitere Tatsachen im Unternehmensregister publiziert werden. Für die UG bietet sich hierdurch die Möglichkeit, jenseits der von der Rechtsverordnung aufgestellten Kriterien ihre Kreditwürdigkeit zusätzlich unter Beweis zu stellen. Die Wahrheit der übermittelten Informationen wird durch die Strafbewehrung des § 71 Abs. 2 Nr. 2 gewährleistet. § 25 Abs. 1 statuiert ein subjektives Recht auf Veröffentlichung; Mißbrauchsfälle werden über spezielle Regelungen der Rechtsverordnung gelöst (vgl. oben § 68).

**Zu § 26: Geschäftsbriefe**

Der Umfang der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen konnte im Vergleich zum GmbHG geringer ausfallen, da über das Unternehmensregister eine eindeutige Identifizierung der Gesellschaft möglich ist und die weiteren Angaben dort erhältlich sind.

**Zu §§ 31, 60: Auswechslung der Geschäftsführer und Anmeldung der Liquidatoren**

§ 31 Abs. 3 und § 60 Abs. 3 stellen auf das Wissen um das Bestehen der Auskunftspflicht ab, ohne daß es auf eine Belehrung hierüber ankommt.

**Zu § 35: Haftung der Geschäftsführer; Sorgfaltsmaßstab; Haftungsdurchgriff**

Der für die Geschäftsführer geltende Sorgfaltsmaßstab wird in § 35 Abs. 1 Satz 2 näher bestimmt. Die Vorschrift orientiert sich an der Neufassung des § 93 Abs. 1 AktG und schafft dadurch die Möglichkeit eines „safe harbor“. § 9 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 Satz 2 stellen klar, daß die Business Judgment Rule auch bei der Haftung für Falschangaben und bei der Haftung wegen Schmälerung der Masse gilt.

§ 35 Abs. 4 und 5 regelt einen Haftungsdurchgriff unter teilweise Rückgriff auf die von der GmbH-Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. Im Gegensatz zu den Gerichten, die einen Durchgriff nur in absoluten Ausnahmefällen bejaht, birgt die hiesige Kodifizierung die gesetzliche Wertung, daß die Haftungsbeschränkung in Mißbrauchsfällen nicht zu gelten hat. Durch die offene Formulierung der Fallgruppen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Mißbräuche unterschiedlichste Gestalt annehmen können. § 35 Abs. 5 bezieht Gesellschafter und faktische Geschäftsführer in die Haftung mit ein.

**Zu § 36: Verbot des Darlehens an Geschäftsführer**

Darlehen an Geschäftsführer und andere zur Vertretung berufene Personen sind verboten.

### **Zu § 42: Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer**

Das UGG kennt keine Einberufungspflicht bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals. Nicht nur macht der geringe Geschäftsumfang der UG und der damit korrespondierende überschaubare Gesellschafterkreis eine solche Regelung verzichtbar. Auch würden im Falle einer geringen Kapitalausstattung in der Praxis häufig Zweifel bestehen, ob eine Einberufungspflicht eingreift.

### **Zu § 44: Vorbereitung der Einberufung**

Aufgrund der stark personalistischen Struktur der UG genügt eine Einberufung in Textform. Der Gesellschaft bleibt es unbenommen, aus Beweisgründen eine andere Form zu wählen.

### **Zu § 51: Kapitalerhöhungen**

Für Kapitalerhöhungen gelten die Vorschriften des GmbHG.

### **Zu §§ 52, 53: Kapitalherabsetzung**

Die Bekanntmachungen einer Kapitalherabsetzung erfolgen durch Publikation im Unternehmensregister und Hinweis an die Gläubiger; der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Bekanntgaben hat mindestens einen Monat zu betragen. Gläubiger können sich ggf. durch den beim Unternehmensregister einzurichtenden E-Mail-Benachrichtigungsservice auf dem laufenden halten (vgl. § 68 Abs. 2).

Auch die vereinfachte Kapitalherabsetzung richtet sich prinzipiell nach den Vorschriften des GmbHG.

### **Zu § 57: Stellung des Insolvenzantrags**

§ 57 Abs. 3 erleichtert das Insolvenzantragsrecht der Gläubiger aus § 14 InsO, indem es das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen fingiert. Erforderlich ist ein wenigstens zwei Monate bestehender Verzug mit einer Forderung in Höhe von minde-

stens 1.000 Euro sowie der fruchtlose Ablauf einer daraufhin erfolgenden Fristsetzung von mindestens einem Monat, in der auf die Möglichkeit eines Insolvenzantrags nach § 14 InsO hingewiesen wird. Dadurch hat die betroffene UG ab Fälligkeit der Forderung wenigstens drei bis vier Monate Zeit, um den Verbindlichkeiten nachzukommen. Unterläßt sie es, droht ihr die Insolvenz.

Auch wenn im einzelnen Streit darüber besteht, ob die Forderung überhaupt besteht (oder durch Aufrechnung etc. untergegangen ist), ergibt sich dennoch keine Rechtsunsicherheit für den Bestand der Gesellschaft. Denn im Rahmen der Insolvenzeröffnung hat das Gericht die Voraussetzungen des § 17 InsO und damit – bei Anwendung der Fiktion des § 57 Abs. 3 – auch das Bestehen der Forderung zu überprüfen. Unbegründete Insolvenzanträge können daher nicht zu Mißbrauchszwecken gegen die UG verwendet werden.

Die Regelung des § 57 Abs. 3 soll zu einer Durchsetzung der Gläubigeransprüche erleichtern; insofern trägt das Druckmittel des Insolvenzantrags zur Zahlungsmoral der Unternehmergesellschaften bei. Der Regelung kommt darüber hinaus eine Marktberaumungsfunktion zu, weil sie dafür sorgt, daß illiquide Gesellschaften innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zum Nachteil Dritter am Rechtsverkehr teilnehmen können.

### **Zu § 65: Dokumentation**

Die Aufbewahrungsfrist des § 65 Abs. 2 war im Vergleich zum Aktiengesetz und GmbHG zu verkürzen. Eine zehnjährige Archivierung von Unterlagen wäre zu aufwendig und kostspielig für die Zwecke der UG und insbesondere dann überflüssig, wenn eine UG – etwa in Restrukturierungsmaßnahmen – als Single-Purpose-Vehicle eingesetzt wird, wo von vorneherein kein Geschäftsbetrieb mit Außenwirkung geplant ist. Die Abweichung von §§ 273 Abs. 2 AktG und 74 Abs. 2 S. 1 GmbHG ist aus gesetzessystematischen Gründen vertretbar, da die Aufbewahrungspflichten für Kapitalgesellschaften ohnehin uneinheitlich geregelt sind. So unterliegen GmbH und AG als Formkaufleute auch der Vorschrift des § 257 Abs. 4 HGB, die anderen Regeln folgt als die §§ 273 Abs. 2 AktG und 74 Abs. 2 S. 1 GmbHG (Bezugspunkt Kalenderjahr statt Liquidationsdatum; anderer Umfang der aufzubewahrenden Dokumente).

Da § 257 Abs. 4 HGB auch für die UG gilt, bringt § 65 Abs. 2 S. 2 diese Frist mit § 65 Abs. 2 S. 1 UGG in Einklang und begrenzt die handelsrechtlich gebotene Dokumentation zeitlich auf den Schluß des vierten Kalenderjahres nach der Liquidation.

Die Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren orientiert sich indirekt an § 195 BGB. Sie ermöglicht die Ausschöpfung der regelmäßigen Verjährungsfrist, da nach einer etwa erforderlichen Klagezustellung im vierten Jahr gegebenenfalls ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485ff ZPO) durchgeführt werden kann. Der Bezugspunkt (Ende des Kalenderjahres) vereinfacht nicht nur die Handhabung der Aufbewahrungsfrist, sondern harmoniert auch mit § 199 Abs. 1 BGB.

### **Zu § 71: Falsche Angaben**

Die Strafnorm des § 71 Abs. 2 Nr. 2 sichert die inhaltliche Richtigkeit der im Unternehmensregister publizierten Unternehmenskennzahlen ab. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft und die zwangsweise Durchsetzung der Pflichten aus § 24 durch das Registergericht gemäß § 70 sind als nicht ausreichend anzusehen, um die Authentizität der veröffentlichten Daten durchzusetzen. Denn anders als bei falschen Angaben auf Geschäftsbriefen läßt sich ein Schadensersatzanspruch kaum auf culpa in contrahendo (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) stützen.

Der hier gewählte Weg einer Strafbewehrung war zudem vorzugswürdig gegenüber der Alternative, eine Außenhaftung der Geschäftsführer einzuführen. Zum einen hätte die unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft einen Systembruch bedeutet. Zum anderen wäre sie für die Gläubiger von nur geringem Nutzen gewesen, da die Geschädigten die Ursächlichkeit von falschen Angaben für das Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft zwar behaupten, aber nur in seltenen Fällen werden belegen können.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. UGG.

## **Zu Artikel 3**

### **Änderung der Handelsregisterverordnung**

Die Eintragung der UG hat zwingend binnen eines Tages zu erfolgen. Nach den Erfahrungen mit den schon jetzt elektronisch geführten Handelregistern ist dieser Zeitraum realistisch, um die formelle Prüfung der Eintragung vorzunehmen (vgl. Regierungsentwurf zum „EHUG“, S. 146). Anders als bei GmbH und AG obliegt dem Registerrichter bei der UG keine materielle Prüfung. Die Privilegierung der UG gegenüber anderen Rechtsformen wird folglich zu keinen Verzögerung anderer Aufgaben des Registergerichts führen. Die Festlegung auf eine konkrete Zeitspanne hat zudem Signalfunktion für die Gründer und macht die Dauer der Gründungsphase berechenbar. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht insbesondere bei termingebundenen Vorhaben wie etwa Restrukturierungsmaßnahmen oder Unternehmenskäufen.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**

Entsprechend der auf formelle Aspekte reduzierten Prüfungspflicht wird die für die Eintragung fällige Gebühr auf 50 Euro festgelegt. Dies trägt dazu bei, daß sich die gesamten Gründungskosten einer UG in einfachen Fällen auf etwa 100 Euro belaufen.

### III. Offenheit des Entwurfs

Der vorliegende Arbeitsentwurf dient dazu, ein kohärentes Grundmuster der UG vorzustellen. Zahlreiche weitere Regelungen sind vorstellbar, um die der Entwurf noch erweitert oder modifiziert werden kann. Hierunter fallen insbesondere solche Elemente, die zwar positive Ansätze zur Neuordnung des Gläubigerschutzes bei Kleinunternehmen darstellen, allein aber deswegen keinen Einzug in das GmbH-Recht finden können, weil durch sie das Wesen der mehr als eine Million bestehenden Gesellschaften mbH zum Nachteil der Rechtssicherheit verfremdet würde. Zu diesen Ansätzen gehören etwa:

- *der vollständige Wegfall des Stammkapitals bei der UG*, um die untergeordnete Bedeutung des gesetzlichen Kapitals im Rahmen des UG-spezifischen Gläubigerschutzes deutlich zu machen und damit die UG von den an das einseitig kapitalistische System der GmbH geknüpften Rechtsproblemen zu befreien.
- *die Neukonzeption des Eigenkapitalersatzrechts*: Denn die im MoMiG vorgesehene Verlagerung der eigenkapitalersetzenden Darlehen in das Insolvenzrecht bietet für die Gesellschafter in der Praxis kaum Vorteile, müssen sie doch die rechtmäßig zurückgezahlten Valuta der Gesellschaft in der Insolvenz wieder zuführen.
- *die Möglichkeit, juristische Personen zu Geschäftsführern zu bestimmen*: Erlaubt ist dies bisher nur bei Vereinen (Palandt, BGB, 65. Aufl. 2006, § 26 Rn. 4). Der Vorteil einer solchen Regelung ist zunächst darin zu sehen, daß sie den Aufbau von Konzernstrukturen erleichtert und insbesondere die Handhabung von Tochtergesellschaften erleichtert, die zur Abwicklung von Restrukturierungsmaßnahmen (Single Purpose Vehicles) gegründet werden. Zudem entfielen damit auch die Praxis, daß Geschäftsleiter des Mutterunternehmens zugleich zu Geschäftsführern der Tochtergesellschaften bestellt würden, wodurch sich verschiedene Rechtsfragen betreffend diese Mehrfachfunktionen erübrigten. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß durch die Verschachtelung von Gesellschaften unzuverlässige Personen in die Position des faktischen Geschäftsführers einrücken. Dieses Gegenargument läßt sich zwar dadurch entkräften, daß letztlich auch die zum Geschäftsführer berufene juristische Person von einer natürlichen Person gelenkt wird, für die die üblichen Bestellungshindernisse gelten. Schwerer wiegt allerdings das Argument, daß die Geschäftsführerhaftung aufgrund der Haftungsbeschränkung der juristischen Person möglicherweise leerläuft.

- *Haftung der Gesellschafter für materielle Unterkapitalisierung:* Zur Ergänzung der verschiedenen Gläubigerschutzinstrumente der UG ließe sich erwägen, eine Haftung der Gesellschafter für materielle Unterkapitalisierung zu normieren. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer entsprechenden Kodifizierung wurde diese Überlegung zunächst zurückgestellt. Zum einen müßte sich die Regelung auf die *anfängliche* Ausstattung mit Kapital beschränken, um nicht die Haftungsbeschränkung zu konterkarieren. Zum anderen taugen der Gesellschaftszweck und der (bei der UG ohnehin nicht vorhandene) Unternehmensgegenstand nur bedingt als Anknüpfungspunkt, um den Kapitalbedarf einer Gesellschaft zu ermitteln. Schließlich sorgt eine offene Formulierung des Gesetzes („Unterlassung, die Gesellschaft mit Eigenkapital in dem Umfang auszustatten, wie es ordentliche Kaufleute getan hätten“) bei den Gesellschaftern für erhebliche Unsicherheit, ob sie sich im Konkurs auf die Haftungsbeschränkung werden berufen können.
- *eine Mustersatzung*, die vom Bundesministerium der Justiz bereitgestellt und fortentwickelt wird: Sie könnte den Gründungsprozeß weiter erleichtern. In einfach gelagerten Fällen kann die Mustersatzung die anwaltliche Ausarbeitung der Satzung ersetzen und damit die Gründer von weiteren Kosten entlasten.
- *Express Service Fee:* Die im vorliegenden Entwurf zwingend vorgegebene Eintragung der UG innerhalb eines Werktages könnte zugunsten einer differenzierten Regelung abgeschwächt werden: So könnte für die reguläre Anmeldung eine Frist von bspw. 5 Tagen gelten, während die Eintragung binnen eines Tages gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr zugesagt wird.
- Erforderlich werden zudem redaktionelle Änderungen des HGB, GmbHG, AktG, UmwG und weiterer Gesetze, die bislang noch nicht Gegenstand dieses Entwurfs sind.